

11.08.2021/pu/geh

Herrn Bundesminister
Peter Altmaier, MdB
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail: ministerbuero@bmwi.bund.de

Deutscher Städtetag
Bearbeitet von
Barbara Meißner
Telefon +49 221 3771-276
Telefax +49 221 3771-7609
E-Mail: barbara.meissner@staedtetag.de
Aktenzeichen: 74.08.03 D

Deutscher Landkreistag
Bearbeitet von
Dr. Markus Brohm
Telefon +49 30 590097-331
Telefax +49 30 590097-430
E-Mail: markus.brohm@landkreistag.de

Deutscher Städte- und
Gemeindebund
Bearbeitet von
Bernd Düsterdiek
Telefon +49 228 9596-214
Telefax +49 228 9596-222
E-Mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de

Zentralverband des Deutschen Hand-
werks (ZDH)
Bearbeitet von
Dr. Alexander Barthel
Telefon +49 30 20619-260
Telefax +49 30 20619-59-260
E-Mail: Dr.Barthel@zdh.de

Umgang mit Beschaffung- und Preisproblemen im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Ausschreibung und Durchführung öffentlicher Bauaufträge ist derzeit intensiv geprägt von erheblichen Bezugsproblemen und Preissteigerungen für die Leistungserbringung notwendiger Materialien und Produkte. Sie reichen weit über den Holzbereich hinaus und betreffen z. B. Zement, Kies, Dämmmaterialien, Kunststoffrohre, Metalle, Chemikalien oder Sensorik-Chips. Diese Entwicklung führt zunehmend dafür, dass sich dringend notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur verzögern bzw. ausbleiben, was mit erheblichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die Lebensqualität vor Ort verbunden ist.

Mit der jüngsten Unwetterkatastrophe und den hieraus erwachsenden Anforderungen an eine zügige Schadensbehebung und den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur vor Ort erhält diese Thematik zusätzliche Dramatik.

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat sowie das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur haben zwischenzeitlich für ihren jeweiligen Regelungsbe-
reich – und dabei auch an die die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltung bzw. der obersten Straßenbaubehörden der Länder – gleichlautende Hinweise gegeben, wie im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben mit diesen Problemen umgegangen werden sollte:

- Aufnahme von Stoffpreisgleitklauseln in neue und laufende Auftragsvergaben,
- Verlängerung der Vertragserfüllungsfristen bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Materialbeschaffung sowie
- Vereinbarung von Vertragsstrafen ausdrücklich weiterhin nur in Ausnahmefällen.
- Hinsichtlich der Berücksichtigung von Preissteigerungen in bereits laufende öffentliche Aufträge wird auf den Grundsatz des § 58 BHO verwiesen sowie auf einen etwaigen Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages aufgrund der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 Abs. 1 BGB).

Aus der kommunalen Vergabep Praxis vor Ort ist uns allerdings bekannt, dass es dort vielfach erhebliche Vorbehalte gegen die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln gibt, was mit den sehr ausgeprägten Formalitäten der einschlägigen Vorschriften begründet wird. So könne vielfach kein passfähiger Preisindizes gefunden werden, und bei kleineren Aufträgen erscheint die Frist von 10 Monaten bis zu Fertigstellung der Leistung als Voraussetzung für die Vereinbarung einer solchen Klausel in der aktuell sehr „preisdynamischen“ Marktsituation als zu lang. Hier gehen wir davon aus, dass der derzeitigen, außergewöhnlichen Situation entsprechende, flexiblere Handhabungen solcher Stoffpreisgleitklauseln angezeigt sind und bitten hierfür um Unterstützung. Die Vertragspartner benötigen zur Umsetzung von Stoffpreisgleitklauseln verlässliche Indizes, anhand derer der tagesaktuelle Preis bestimmt werden kann. Hierfür steht der Bund in der Verantwortung. Zudem sind die Fördersätze und -pauschalen für kommunale Bauvorhaben an die Preissteigerungen anzupassen und nötigenfalls zusätzliche Fördermittel bereitzustellen.

Gleichfalls erheblichen Handlungsbedarf sehen wir bei bereits laufenden Verträgen, die mit deutlich niedrigeren Beschaffungspreisen als den aktuellen Marktpreisen kalkuliert worden sind. Infolge der teilweise gravierend gestiegenen Einkaufspreise würden viele bestehende Verträge für den Auftragnehmer zum betriebswirtschaftlichen Verlustgeschäft. Weder der Verweis auf § 58 BHO noch auf § 313 Abs. 1 BGB bieten bisher hinreichende Spielräume dafür, dass zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein den aktuellen Gegebenheiten entsprechender und beiderseitig angemessener Ausgleich gefunden werden kann:

Für die Inanspruchnahme des § 313 BGB muss der Auftragnehmer nachweisen, dass ihm ohne die Anpassung der vereinbarten Preise Insolvenz droht, wobei ihn nach der Rechtsprechung die Beweispflicht für die Höhe des Verlustes trifft. Die gerichtliche Durchsetzung von Vertragserfüllungsvorgaben seitens der Auftraggeber wie auch von Vertragsänderungs- oder -aufhebungsbegehren seitens der Auftragnehmer sind zeitaufwändig, kostenträchtig und verzögern die Umsetzung öffentlicher Bauvorhaben.

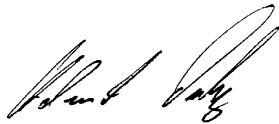
Gemäß § 58 BHO – und analogen Regelungen im jeweiligen Landeshaushaltsrecht – wiederum dürfen Verträge zuungunsten des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers nur in „besonders begründeten Ausnahmefällen“ geändert oder aufgehoben werden. Hierfür sind belastbare, und transparente Auslegungen sowie gerade im Hinblick auf die aktuelle Situation praxisnahe Flexibilisierungsspielräume erforderlich.

Angesichts des akuten Handlungsdrucks erachten wir eine gemeinsame Diskussion über etwaige haushaltsrechtliche Flexibilisierungsoptionen als zielführend und bitten hierfür um Ihre Unterstützung.

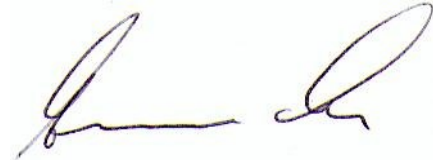
Gleichlautendes Schreiben haben wir an die Bundesminister Scheuer und Seehofer gerichtet.

Gerne stehen wir für einen weiterführenden Gedankenaustausch zur Verfügung.

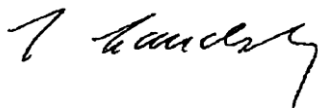
Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Städtetag



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Landkreistag



Dr. Gerd Landsberg
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Städte- und Gemeindebund



Holger Schwannecke
Generalsekretär
Zentralverband des Deutschen Handwerks